

SATZUNG

RKW Hessen Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Wirtschaft e.V

Satzung des Vereins vom 23.09.1999 in Eschborn / Taunus,
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
vom 30.09.2020

Eintragung im Vereinsregister beim
Amtsgericht Frankfurt am Main
VR 11846



RKW
Hessen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen: RKW Hessen Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Wirtschaft
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kelsterbach.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung, insbesondere durch die Erforschung und Verbreitung von betrieblichen und wissenschaftlichen, insbesondere betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für Wirtschaftsunternehmen und andere Organisationen. Durch seine Tätigkeit möchte der Verein der Allgemeinheit in technischen, wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen dienen.
- (2) Insbesondere obliegt dem Verein
 - a) die Anregung, Förderung und Veröffentlichung von Forschungsarbeiten über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten;
 - b) die Abstimmung und Zusammenfassung der von Fachorganisationen und anderen Stellen auf dem Gebiet von Rationalisierung und Innovation geleisteten und noch zu leistenden Arbeiten sowie die Auswertung und Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse;
 - c) die Unterstützung von Regierung, Verwaltungsbehörden des Landes und der Kommunen sowie der Organisationen der Wirtschaft bei ihrer Tätigkeit zur Steigerung von Wirtschaftlichkeit und Produktivität in der Wirtschaft;
 - d) die Förderung des Dialoges der Sozialpartner;
 - e) die Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen und Aussprachen;
 - f) die Pflege des Erfahrungsaustauschs zwischen einzelnen Firmen;
 - g) die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Arbeitskreisen.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Absatz 1 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen. Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben, die mit Mitteln des Vereins gefördert wurden, sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen, z.B. durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften.
- (4) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird. Das Halten von Beteiligungen darf insbesondere nicht zum Hauptzweck des Vereins werden; die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Gläubigern der Verein als Gesellschafter unmittelbar und unbeschränkt haftet, ist unzulässig.
- (5) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Absatz 1 genannten Vereinszweck in den Grenzen des § 58 Nr. 2 AO ist zulässig.

§ 3 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 9 Abs. 4) hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen. Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat er eine den handels- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechende Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht hat Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr zu geben.
- (3) Die Jahresabrechnung ist von einem öffentlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) oder einer öffentlich bestellten Prüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft) zu prüfen.

§ 4 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder und umgekehrt ist der Sitz des Vereins.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine sowie Personenhandelsgesellschaften und sonstige Personenvereinigungen erwerben, die die Ziele des Vereins zu fördern bereit sind.
- (3) Über die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:
 - a) bei natürlichen Personen:
den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;
 - b) bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen, Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen:
die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie Name und Anschrift der vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wechselt ein Mitglied seinen Geschäftssitz oder Wohnsitz über die Landesgrenze hinaus, so hat es dies dem Verein innerhalb von einem Monat nach Sitz- oder Wohnsitzwechsel anzuzeigen. Die Mitgliedschaft zum bisherigen Landesverband endet mit Eingang der Anzeige bei dem Verein. Eine Mitgliedschaft zum für den neuen Sitz oder Wohnsitz zuständigen Landesverband wird aufgrund interner Vereinbarungen zwischen den Landesverbänden automatisch auf den Zeitpunkt der Sitz- oder Wohnsitzverlegung begründet, sofern das Mitglied dem nicht innerhalb eines Monats nach Sitz- oder Wohnsitzwechsel dem Verein gegenüber schriftlich widerspricht.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (5) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

- (6) Es ist den Mitgliedern nicht gestattet, die Mitgliedschaft zu werblichen Zwecken zu benutzen.
- (7) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird das Mitglied zugleich assoziiertes Mitglied im RKW Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW e.V. Bundesverein).

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art und Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Existenzgründerinnen und Existenzgründern kann der Mitgliedsbeitrag vom Zeitpunkt der Unternehmensgründung bis zum Ende des Folgejahres ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts, von nichtrechtsfähigen Vereinen und von Personenhandelsgesellschaften und Personenvereinigungen mit der Beschlussfassung über die Liquidation oder – sofern ein solcher Beschluss nicht ergeht – mit der tatsächlichen Einleitung der Liquidation. Sie endet weiterhin mit dem Zeitpunkt, zu dem über das Vermögen des Mitglieds das gerichtliche Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares, der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten.
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung

des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

- (4) Ein Ausschluss des Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied dauernd zahlungsunfähig wird, die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Über die Ausschließung von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Für Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gilt § 14 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

III. Vereinsorgane und deren Aufgaben

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Gesamtvorstand (§ 9 Abs. 1–3);
- b) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 9 Abs. 4, § 12);
- c) die Mitgliederversammlung (§ 13).

§ 9 Zusammensetzung des Gesamtvorstands, Vorstand im Sinne des § 26 BGB

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus maximal zwanzig Mitgliedern, die selbst nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Vorstandsmitglied kann nur eine natürliche Person sein. Bis zu achtzehn Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die nachfolgend genannten Organisationen haben das Recht, der Mitgliederversammlung jeweils ein Vorstandsmitglied zur Wahl vorzuschlagen (Präsentationsrecht). Die Mitglieder können den vorgeschlagenen Vorstandsmitgliedern ihre Stimme nur unter den Voraussetzungen versagen, die auch die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes rechtfertigen würden. Zur Präsentation von Vorstandsmitgliedern in der angegebenen Zahl sind die nachfolgend genannten Organisationen oder deren Rechtsnachfolger berechtigt:

- a) Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e.V. (VhU) mit einem Vorschlag;
 - b) Arbeitsgemeinschaft der hessischen Industrie- und Handelskammern mit einem Vorschlag;
 - c) Arbeitsgemeinschaft der hessischen Handwerkskammern mit einem Vorschlag;
 - d) Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Landesbezirk Hessen und die in ihm vertretenen Einzelgewerkschaften mit drei Vorschlägen;
 - e) Hessische Landesregierung mit drei Vorschlägen, davon ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung.
- (3) Neben den gewählten Mitgliedern besteht der Gesamtvorstand aus kooptierten Mitgliedern. Die gewählten Mitglieder des Gesamtvorstands sind berechtigt, durch einfachen Mehrheitsbeschluss bis zu vier Persönlichkeiten als Vorstandsmitglieder zu kooptieren, bis die Gesamtzahl von zwanzig Vorstandsmitgliedern erreicht ist. Für die Abberufung der kooptierten Vorstandsmitglieder ist der Gesamtvorstand ausschließlich zuständig.
- (4) Der Gesamtvorstand wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, und zwar auf die Dauer von vier Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende sind einzeln zu wählen. Der Vorstandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch
- a) Ablauf der Amtszeit; das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist;
 - b) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden, falls dieser selbst sein Amt niederlegt, gegenüber einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu erklären;
 - c) Abberufung, die jedoch nur aus wichtigem Grund zulässig ist;
 - d) Tod.

Das Amt des Vorstandsvorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden endet weiterhin durch deren Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender während der laufenden Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand auf die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

§ 10 Aufgaben des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei seiner Tätigkeit hat er in besonderem Maße darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.
- (2) Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Unterbreiten von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zu Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - f) Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung nebst Tätigkeitsbericht nach § 3 Absatz 2 (diese Unterlagen sind der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen);
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
 - h) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.
- (3) Der Gesamtvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die selbst nicht Vereinsmitglied sein muss. Der/Die Geschäftsführer/in unterliegt der Aufsicht und den Weisungen des Gesamtvorstands. Er/sie ist nicht besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB, es sei denn, dass der Gesamtvorstand dies bei der Bestellung ausdrücklich verfügt und zur Eintragung in das Vereinsregister anmeldet. Bestelldauer und -bedingungen legt der Gesamtvorstand fest. Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin wird in einer vom Gesamtvorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zur Wahrnehmung und Entscheidung besonderer Aufgaben Ausschüsse zu bestellen.

§ 11 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten; der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden hierbei nicht mitgerechnet. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter verlangt. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst die Vorstandssitzung einzuberufen.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Gesamtvorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (3) Ein Gesamtvorstandsbeschluss kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder in der Abstimmung ihre Zustimmung zu dieser Form der Beschlussfassung erklären.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 12 Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (§ 9 Abs. 4) gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands im Sinne des § 26 BGB Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (2) Sind die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB über die Durchführung einer beabsichtigten Maßnahme nicht einig, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat in diesem Fall dem Gesamtvorstand die Maßnahme vorzulegen, der über deren Durchführung entscheidet. Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zu außergewöhnlichen Geschäften der Zustimmung des Gesamtvorstands. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.
- (3) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind durch den Vorsitzenden unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.
- (4) Für die Beschlussfassung des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gelten die Regelungen in § 11 sinngemäß.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 5 Absatz 4);
- b) die Bestimmung von Höhe und Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 6 Absatz 1);
- c) die Bestellung und Abberufung der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 9 Absatz 1 und 2);
- d) die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresberichts sowie die Entlastung der Mitglieder des Gesamtvorstands
- e) Satzungsänderungen (§ 15 Absatz 4 a));
- f) die Auflösung des Vereins (§ 15 Absatz 4 b));
- g) weitere, ihr vom Gesamtvorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung erfolgt mindestens einmal jährlich, im Regelfall jedoch nicht vor Aufstellung der Jahresabrechnung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern oder wenn dies mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter verlangt.

- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch persönliche schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung bzw. Veröffentlichung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Gesamtvorstand bestimmt Ort und Zeit der Versammlung. Er legt auch die Tagesordnung fest, falls nicht die Einberufung aufgrund eines Minderheitenverlangens (§ 14 Abs. 2) erfolgt. Im letztgenannten Fall richtet sich die Tagesordnung nach dem Verlangen der Antragsteller.

§ 15 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind alle Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB verhindert, bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung und die Reihenfolge der Abstimmungsgegenstände bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder hinsichtlich der in der Einladung mitgeteilten Tagesordnungspunkte beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen jedoch mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Wird diese Zahl in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht erreicht, so ist die dritte einzuberufende Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;
- b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Die Satzung darf nur Regelungen enthalten, die in keinem materiellen Widerspruch zur Satzung des RKW e.V. (Bundesverband) stehen. Ändert der RKW e.V. seine Satzung, so ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, eine entsprechende Änderung oder Ergänzung dieser Satzung zu beschließen. In der entsprechenden Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter darauf hinzuweisen, dass anderenfalls der RKW e.V. (Bundesverband) den Verein als Mitglied des Bundesverbandes ausschließen kann.

- (5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen darf. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Sind sowohl das Mitglied selbst als auch der ordnungsgemäß Bevollmächtigte in der Versammlung anwesend, so steht auch das Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht für die Dauer der Bevollmächtigung ausschließlich dem Bevollmächtigten zu.

§ 16 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

IV. Vereinsvermögen

§ 17 Verwaltung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften, im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie nach den Weisungen der Mitgliederversammlung zu verwalten.
- (2) Die Mittel des Vereins (Erträge, Spenden, sonstige Zuwendungen) dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Erträge des Vereinsvermögens sind – vorbehaltlich der Ausnahme in Abs. 3 – zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden.

Für Spenden und sonstige Zuwendungen gilt dies nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Vereinsvermögen

bestimmt hat. Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Der Verein ist berechtigt, in einem für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang
 - a) den Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben aus der Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach a) in demselben Jahr oder künftig zulässige Rücklage anzurechnen;
 - c) seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Insbesondere sind im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen zu bilden, um ggf. Mittel bei finanziellen Krisen zur Verfügung zu haben.
- (4) Eine Verpflichtung, das Vereinsvermögen in mündelsicheren Werten anzulegen, besteht nicht.

V. Auflösung des Vereins

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird durch Auflösungsbeschluss, bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke und in den sonst gesetzlich zwingend vorgesehenen Fällen aufgelöst. In diesen Fällen darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO verwendet werden. Künftige Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und, soweit gesetzlich zulässig, in allen anderen gesetzlichen zwingenden Fällen der Auflösung besteht der Verein in nicht rechtsfähiger Form fort.
- (2) Bei Auflösung des Vereins nach Absatz 1 fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen an das Land Hessen, welches das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Vor der Vermögensübertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts und der öffentlichen Zuschussgeber einzuholen.

- (3) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

§ 19 Liquidation

Die Liquidation erfolgt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Bestimmung trifft, durch die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren. Die §§ 9 bis 12 gelten während der Liquidation sinngemäß mit der Maßgabe, dass zum Liquidator auch eine Treuhand- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestimmt werden kann.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Ermächtigung

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, den Wortlaut von Satzungsbestimmungen aus vereins- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der zuständigen Finanzbehörde abzuändern, sofern diese Abänderungen sich nicht auf den Zweck des Vereins, auf die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten oder auf den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

RKW Hessen
Rationalisierungs- und
Innovationszentrum der Wirtschaft e.V

Kleiner Kornweg 26-28
65451 Kelsterbach

Tel. 0 61 07 / 9 65 93-23
Fax 0 61 07 / 9 65 93-99
E-Mail kelsterbach@rkw-hessen.de
Internet www.rkw-hessen.de